

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über den Schutz der "Goldkiefer" (Pinus ponderosa dougl.) in Aschaffenburg als Naturdenkmal

Vom 01.02.1995

(amtlich bekannt gemacht am 03.03.1995),

geändert durch § 17 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001

(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl S. 295), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 05.01.1995, Nr. 820-8632.10-3/94, genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die in der Stadt Aschaffenburg auf dem Grundstück Fl. Nr. 11746, Gemarkung Schweinheim, befindliche "Goldkiefer" wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Goldkiefer im Bereich der Kronentraufe.

(3) Das Naturdenkmal mit der geschützten Umgebung ist in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 eingetragen. Maßgebend ist die Karte im Maßstab 1 : 1 000. Die Karten werden bei der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt. Sie können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Die "Goldkiefer" unter dem Stengerts-Berg ist als Naturdenkmal zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihres hervorragenden botanischen Seltenheitswertes, ihrer Schönheit und ihrer ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, ohne eine Befreiung der kreisfreien Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - gemäß § 5 dieser Verordnung,

1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern,
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten, an dem beschriebenen Baum

1. Gegenstände, z. B. Plakate, Papierkörbe, Schilder und Schrifttafeln zu befestigen oder anzubringen,
2. ihn durch Bestreichen mit Farbe zu verunreinigen,
3. in der geschützten Umgebung Feuer zu machen,
4. in der geschützten Umgebung Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, die Gesundheit des Baumes zu beeinträchtigen, insbesondere Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen, Verdichtung des Wurzelbereichs durch das Befahren mit schweren Fahrzeugen im Traufbereich,

5. in der geschützten Umgebung bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung, einschließlich nicht genehmigungspflichtiger Anlagen, zu errichten, zu ändern, abzubauen und zu beseitigen oder deren Nutzung zu ändern sowie Draht- und Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
6. in der geschützten Umgebung Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Grundwasserspiegel in dem Wurzelbereich des geschützten Baumes zu verändern,
7. Straßen, Wege, Plätze und Pfade im unter Schutz gestellten Bereich neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
8. den Baum und die geschützte Umgebung zu verunreinigen,
9. Sachen jeder Art zu lagern.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Erhaltung und der ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen.

§ 5 Befreiung

(1) Die Befreiung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde -.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten *)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.